

Rückzahlung soll so geschehen, daß von der dem Papst und den Kardinälen zugedachten Summe 10000 M^k. bis zum nächsten Weihnachtsfest, die übrigen 10000 M^k. bis Michaelis 1256 abgeführt werden müssen, wofür gegebenenfalls ein Aufschub bis Weihnachten 1256 gewährt werden kann. Die verbleibende Summe muß innerhalb eines Jahres, vom nächsten Michaelistag ab gerechnet, zurückerstattet werden. Erfolgt die Rückzahlung nicht wie vereinbart, so steht es dem Papst frei, den Vertrag aufzuheben, ebenso wenn Heinrich nicht bis Michaelis 1256 nach Sizilien kommt oder einen Kapitän entsendet. Der König darf jedoch erst erscheinen, nachdem die geldlichen Verpflichtungen geregelt sind. Falls Heinrich vorher stirbt, so ist sein Erbe Eduard zur Einhaltung der Bedingungen verpflichtet. Werden bis zu dem festgesetzten Termin die Bedingungen nicht erfüllt, so besteht für Heinrich bzw. für Eduard kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung der Gelder, die der Bischof von Hereford als Darlehen aufgenommen hat oder Heinrich inzwischen für die sizilischen Angelegenheiten übersendet, sondern sie haben Exkommunikation und England das Interdikt zu erwarten.

Für die bis Michaelis 1256 der Kirche weiterhin entstehenden Ausgaben haftet Heinrich ebenfalls. Als Pfand zieht die Kirche dafür das Gebiet von Monte Cassino, die Terra di Lavoro, den Prinzipat, die Basilicata und die Terra Beneventana ein. Die Einkünfte des Königreiches erhält inzwischen Edmund nach Abzug der Ausgaben der Kirche. Über ihre Höhe hat er sich auf die Angaben des Papstes zu verlassen.

Das Recht, im Einverständnis mit dem Bevollmächtigten Edmunds Verleihungen im Königreich vorzunehmen, bleibt dem Papst vorbehalten.

Schließt endlich der Papst mit Manfred Frieden, so bleiben die Rechte Edmunds davon unberührt.

Der Bevollmächtigte des Königs, Peter von Hereford, erklärte sich mit dem Vertrag einverstanden. Alexander und die Kardinäle Stefan de Dansca von Palestrina, Johann von Toledo, Hugo von St. Cher, Richard Annibaldi, Oktavian Ubaldini, Wilhelm Sieschi unterzeichneten ihn.

Der neue Vertrag ist weit ungünstiger für England als die Abmachungen, die mit Innozenz IV. getroffen worden waren.